

28.06.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt** der 741. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1999

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände
ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Verfahren über den Antrag auf Erlaß
einer einstweiligen Anordnung,
1. das Inkrafttreten des Gesetzes zur
Neuregelung der geringfügigen Be-
schäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999
(BGBl. I S. 388) für einen Übergangszeitraum
nicht unter sechs Monaten auszusetzen,
 2. hilfsweise das Gesetz mit der Maßgabe auszu-
setzen, daß die Antragsteller verpflichtet sind,
ihre monatliche Umsatzbruttorendite in Höhe von
74.000 DM abzüglich der darauf zu leistenden
Einkommenssteuer auf ein vom Gericht zu
benennendes Treuhandkonto bis zur Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts einzubezahlen,
längstens aber bis die eventuell nachzuentrichtenden
Abgaben aus der sechsmonatigen Aussetzung des
Gesetzes angespart sind.

Antragsteller: 1. a.c.H.A. Gebäudereinigung KG,
2. a.c.F. GmbH,
3. a.c.H. GmbH,

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 12 Abs. 1 GG,
Artikel 2 Abs. 1 GG und Artikel 20 Abs. 3 GG

- 1 BvQ 5/99 -**Ausgeliefert am 29. JUNI 1999**

b) Verfassungsbeschwerde

1. der A.P. KG i.L.

2. der Frau A.U.,

unmittelbar gegen

das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

vom 26. September 1996 - BVerwG 7 C 61.95 -,

mittelbar gegen

§ 3b Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 6a Satz 2

des Vermögensgesetzes

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1 und

Artikel 14 Abs. 1 GG, Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG

und Artikel 103 Abs. 1 GG

- 1 BvR 2328/96 -

Beschluß
des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, zu den in der Drucksache 388/99 unter Buchstabe a und b näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.